

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0104/2009**  
**öffentlich**

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	11.06.2009
Aktenzeichen:	10.2405

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Gemeinderat	25.06.2009		zurück- gestellt	-	-	-	-	-
Hauptausschuss	13.08.2009		X	-	X	6	1	0
Gemeinderat	03.09.2009		X	-	X	10	7	3

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Barleben und seine Ausschüsse

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Gem. § 51 a GO LSA i.V.m. § 44 Abs. 3 Ziffer 2 beschließt der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Rahmen der in der Gemeindeordnung festgeschriebenen Bestimmungen eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten.

Die Geschäftsordnung bildet die Rechtsgrundlage für die Arbeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Sie regelt die Einladung und den Verlauf der Sitzung, die Aufgaben und die Arbeit dieser Gremien. Sie dient der Organisation und der Ordnung in der Sitzung sowie beim Ablauf der Beratung zur Meinungs- und Willensbekundung.

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zu den gesetzlich geregelten Verfahrensvorschriften. Sie besitzt keinen Rechtsnormcharakter und entfaltet von daher auch keine Rechtswirkungen nach außen. Bindungswirkungen entfaltet die Geschäftsordnung jedoch innerhalb des Gemeinderates und der Ausschüsse, da für deren Mitglieder unmittelbar Rechte und Verpflichtungen begründet werden. Durch die Geschäftsordnung soll ein einheitlicher gleichmäßiger Ablauf der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ermöglicht werden, der Diskussionen über die Verfahrensarten in jedem Fall ausschließt. Sie hat den Charakter einer Verwaltungsvorschrift und bedarf keiner Ausfertigung und an die Allgemeinheit gerichteten Verkündung (Bekanntmachung). Eine Geschäftsordnung ist rechtswidrig, wenn sie in Widerspruch mit höherrangigem Recht steht. Rechtswidrigen Bestimmungen hat der Bürgermeister zu widersprechen, die Kommunalaufsicht hat das Recht zur Beanstandung. Ein Verstoß gegen eine Bestimmung der Geschäftsordnung führt nicht zur Rechtswidrigkeit eines davon betroffenen Ratsbeschlusses. Anders verhält es sich, wenn die herangezogenen Geschäftsordnungsbestimmungen selbst gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dieser Fall hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses zur Folge.

Unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Geschäftsordnung bezüglich der Regelung, die die Rechtsstellung von Gemeinderäten betreffen (zum Beispiel Wortentziehung), können Gegenstand eines Kommunalverfassungskonflikts sein. Die Gemeindeordnung LSA empfiehlt allerdings einige Regelungsgegenstände für die Geschäftsordnung, so dass sich der Gemeinderat alsbald eine Geschäftsordnung zur Regelung der Verfahrensfragen geben sollte. Welche Tatbestände der Gemeinderat in die Geschäftsordnung aufnimmt und wie er diese ausgestaltet, liegt in seinem Ermessen. Im Einzelnen kennt die GO LSA folgende – nichtabschließende – Regelungsgegenstände für die Geschäftsordnung:

- nähere Regelung zur Bindung und Tätigkeit von Fraktionen gem. § 43 Satz 4 GO LSA
- Anfragen von Gemeinderäten an den Bürgermeister gem. § 44 Abs. 6 Satz 2 GO LSA
- Festlegung des Erfordernisses qualifizierter Mehrheiten bei der Abstimmung über bestimmte Verfahrensfragen gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 GO LSA
- Festlegungen zur Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden im Gemeinderat und in den Ausschüssen gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 GO LSA

Ferner können lt. GO LSA in der Geschäftsordnung geregelt werden:

- Einberufung, Einladung, Teilnahme, Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts, regelmäßige (7-tägige) Ladungsfest, verkürzte (z. B. 3-tägige) Ladungsfrist und frist- und formlose Ladung in dringenden Fällen (§ 51 Abs. 4 GO LSA).
- Änderung der Tagesordnung (z. B. Absetzung eines Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit).

- Festlegung des grundsätzlichen Sitzungsverlaufs (z.B. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung, Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Abwicklung der Tagesordnungspunkte, Anfragen, Schließen der Sitzung.
- Redeordnung (z.B. Rederecht nach Worterteilung)
- Einbringung von Sachanträgen
- Beratung der Sitzungsgegenstände
- Regelung über Redezeiten sind sowohl durch die Geschäftsordnung als auch durch Beschluss im Einzelfall möglich. Zulässig ist die Beschränkung der Redezeit für einzelne Gemeinderäte und auch für einzelne Fraktionen im Interesse des Erhalts der Arbeitsfähigkeit und der straffen Sitzungsdurchführung der Vertretung.
- Geschäftsordnungsanträge werden durch entsprechendes Handzeichen (z. B. das Heben beider Hände) eingebracht und vorab entschieden. Hierunter fallen z. B.
- Ende der Debatte
- Schluss der Rednerliste
- Verweisung an einen Ausschuss oder Verweisung an den Bürgermeister
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
- Unterbrechung der Sitzung oder Aufhebung der Sitzung

Der Entwurf der zur Beschlussfassung vorliegenden Geschäftsordnung entspricht bis auf 2 Änderungen in den §§ 8 und 10 - der bisherigen Geschäftsordnung des Gemeinderates Barleben. Diese hat sich im Wesentlichen an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes orientiert.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, Änderungsanträge zur Geschäftsordnung einzubringen, wird darum gebeten, diese Änderungsanträge schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Barleben einzureichen, damit diese Anträge rechtlich geprüft und im Gemeinderat schriftlich vorgelegt werden können.

Sollten Änderungsanträge während der Sitzung gestellt werden, so ist zu beachten, dass diese so bestimmt formuliert werden, dass eindeutig erkennbar ist, welche Regelung geändert beziehungsweise zusätzlich aufgenommen werden soll.

## Rechtsgrundlage

§§ 44 Abs. 3 Ziff. 2, 51 a, 55 Abs. 1 GO LSA

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>75,00</b>
-------------------------------	--------------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)     €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten     €	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)  €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten)     €
-------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

im Ergebnishaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

## Anlagen

Entwurf der Geschäftsordnung